

TARIFORDNUNG für ganztägige Schulformen

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 4. Juli 2002, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 18.09.2008;

ARTIKEL I GEGENSTAND

Zur Deckung der anfallenden Betriebskosten in den Pflichtschulen der Stadt Steyr werden von den Eltern oder Erziehungsberechtigten (Unterhaltspflichtigen) Beiträge nach Maßgabe dieser Tarifordnung eingehoben.

ARTIKEL II TARIFE

1. Elternbeitrag

Gem. der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle (§ 8d Abs. 1) können ganztägige Schulformen in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden.

Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteil ist erforderlich, dass alle Schüler einer Klasse am Betreuungsteil während der ganzen Woche teilnehmen.

Bei getrennter Abfolge können Schüler an einem oder mehreren Nachmittagen den Betreuungsteil in Anspruch nehmen und in klassenübergreifenden Gruppen zusammengefasst werden.

Die getrennte Abfolge wird wie folgt angeboten:

Elternbeitrag pro Schüler	5-tägiger Betreuungsteil	€	99,50
	4-tägiger Betreuungsteil	€	82,60
	3-tägiger Betreuungsteil	€	66,20
	1 oder 2-tägiger Betreuungsteil	€	49,80

Die Entscheidung, an wie vielen Nachmittagen der Betreuungsteil in Anspruch genommen wird, hat zu Schulbeginn zu erfolgen. Ein Wechsel ist nur im Halbjahr (Semester) möglich.

2. Wertsicherung

Die Tarife gemäß Art. II und der Absetzbeitrag gemäß Art. III Z. 3 lit. a sowie das monatliche beitragspflichtige Einkommen gemäß Art. III Z. 4 sind auf der Basis des Verbraucherpreisindex des Österreichischen Statistischen Zentralamtes oder eines allenfalls an seine Stelle tretenden Indexes wertgesichert.

Als Bezugsgröße dient die jeweils für den Monat März veröffentlichte Indexzahl, die jedoch jeweils erst ab Beginn des nächsten Schuljahres wirksam wird.

a) Die infolge der Wertsicherung geänderten Tarife gem. Art. II Z. 1 werden jeweils auf volle € 0,10 auf- bzw. abgerundet.

- b) Der infolge der Wertsicherung geänderte Absetzbetrag gem. Art. III Z. 3 lit. a wird jeweils auf volle € 7,-- auf- bzw. abgerundet.
- c) Die infolge der Wertsicherung geänderten Beiträge des beitragspflichtigen Einkommens Stufe 5 sind jeweils auf volle € 73,-- abzurunden.
Die Stufe 1 - 4 und 6 - 8 des monatlichen beitragspflichtigen Einkommens gem. Art. III Z. 4 sind bei jeder Wertanpassung je um einen so großen Betrag zu erhöhen oder herabzusetzen, wie die Stufe 5 erhöht oder herabgesetzt wurde.

ARTIKEL III

ERMITTLUNG DES ELTERNBEITRAGES

1. Allgemeine Voraussetzungen

- a) Auf den Elternbeitrag gem. Art. II Z. 1 werden über Ansuchen nach Maßgabe der Z 4 Ermäßigungen gewährt. Diese sind abhängig einerseits von der Zahl der unversorgten Kinder und andererseits vom beitragspflichtigen Familieneinkommen der Eltern, Stief- oder Pflegeeltern bzw. der im gemeinsamen Haushalt lebenden, zur Unterhaltsleistung verpflichteten Angehörigen sowie von Personen, die mit der Kindesmutter eine Lebensgemeinschaft führen und für das Kind ein Sorgerecht mittragen.
- b) Bei Alimentationsleistungen der Elternbeitragspflichtigen für Kinder, die nicht dem gemeinsamen Haushalt angehören, ist der zu leistende Unterhaltsbeitrag von der Bemessungsgrundlage in Abzug zu bringen.
- c) Mit dem Ansuchen um Ermäßigung des Elternbeitrages ist gleichzeitig der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzung für die Gewährung einer Beitragsermäßigung (**Brutto**-Einkommen; Anzahl der unversorgten Kinder) vorzulegen.

2. Arten der Beitragsermittlung

- a) **Beitragsermittlung bei unselbständig Erwerbstätigen:**
Die Bemessungsgrundlage ist das monatliche *Brutto*-Einkommen der Elternbeitragspflichtigen einschließlich der Steuerbefreiungen gem. § 3 des Einkommenssteuergesetzes 1988 idgF, wie z.B. Sozialhilfe, Ausgleichszulage, Hilflosenzuschuss, Studienbeihilfe, Wochengeld, Notstandshilfe, Karenzurlaubsgeld, AMFG-Beihilfe, Krankengeld, Bezüge von Wehrpflichtigen und Zivildienern sowie sämtliche Unterhaltsleistungen (Alimente).
Die Familienbeihilfe und die Sonderzahlungen werden zur Berechnung der Bemessungsgrundlage nicht herangezogen.
- b) **Beitragsermittlung bei selbständig Erwerbstätigen:**
Die Bemessungsgrundlage bei selbständig Erwerbstätigen ist das Jahreseinkommen, welches zwei Jahre vor Beginn des Schuljahres liegt, für das Beitragspflicht besteht, geteilt durch vierzehn.
Wird der maßgebliche Einkommenssteuerbescheid nicht rechtzeitig vorgelegt, wird keine Ermäßigung gewährt. Für später vorgelegte Einkommenssteuerbescheide, die Anspruch auf Ermäßigung rechtfertigen, wird der Beitrag entsprechend rückvergütet.
Zwei Monate nach Einkommenssteuerbescheidausstellung geht der Anspruch auf Rückvergütung verloren.
Dieses Jahreseinkommen wird unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex des österr. statistischen Zentralamtes oder ein allenfalls an seine Stelle tretenden Index wertberichtigt.

Liegt vom maßgeblichen Einkommensjahr noch kein Selbständigeneinkommen vor, so dient das Jahreseinkommen des Nichtselbständigen als Berechnungsbasis.

c) Beitragsermittlung bei Landwirten:

Die Beitragsberechnung bei Landwirten erfolgt nach Hektar des landwirtschaftlichen Grundbesitzes lt. Grundbesitzbogen oder Einheitswertbescheid inkl. der zugepachteten landwirtschaftlichen Flächen, wobei forstwirtschaftliche Flächen unberücksichtigt bleiben.

Hektar	Ermäßigungsstufe (Z. 4)
bis 20	1
bis 30	4
bis 40	6
über 40	8

3. Zusätzliche Ermäßigungsgründe:

a) Absetzbetrag:

Bei Familien mit mehr als einem unversorgten Kind ist bei der Berechnung des beitragspflichtigen Einkommens zur Feststellung der Ermäßigungen jener Betrag zugrunde zu legen, der sich ergibt, wenn von dem Einkommen gem. Z. 2 für das zweite und jedes weitere unversorgte Kind je ein Betrag von **€ 165,-** pro Monat abgesetzt wird. Als unversorgt gilt ein Kind dann, wenn hierfür Familienbeihilfe gewährt wird.

b) Erhöhte Kinderanzahl (nur bei Inanspruchnahme des 5-tägigen Betreuungsteiles):

Bei Geschwistern, die eine Ganztageschule, ganztägige Schulform, oder einen Hort in Steyr besuchen, wird für das zweite Kind eine 30%ige und für jedes weitere Kind eine 100%ige Ermäßigung des lt. Ermäßigungstabelle (Pkt. 4) errechneten Beitrages gewährt.

4. Ermäßigungstabelle

Die weiteren Ermäßigungen werden nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle über Ansuchen bei der zuständigen Schule gewährt:

Stufe	Einkommen		5 Tage	4 Tage	3 Tage	1-2 Tage
	€		€	16,98% €	33,49% €	50% €
1	1,078,00	100%	0	0	0	0
2	1.224,00	85,74%	14,20	11,80	9,50	7,10
3	1.369,00	71,45%	28,40	23,60	18,90	14,20
4	1.515,00	57,16%	42,60	35,40	28,30	21,30
5	1.660,00	42,87%	56,80	47,20	37,80	28,40
6	1.805,00	28,58%	71,10	59,00	47,30	35,60
7	1.950,00	14,29%	85,30	70,80	56,70	42,70
8	über 1.950,00		99,50	82,60	66,20	49,80

ARTIKEL IV SONSTIGE BEFREIUNGEN

Die Entrichtung des Elternbeitrages entfällt bei Pflegeeltern, die im Rahmen der vollen Erziehung Kinder im Sinne § 37 des OÖ. Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991 idgF. aus dem Stadtgebiet von Steyr betreuen und bei Integrationsschülern, die keinen Betreuungsteil in Anspruch nehmen.

ARTIKEL V FÄLLIGKEIT

Die Beiträge gem. Art. II sind im Vorhinein bis zum **10.** eines jeden Monats von September bis Juni **für jedes Schuljahr** zu entrichten.

ARTIKEL VI NACHLÄSSE

1. Nachlässe bei der Entrichtung des Elternbeitrages:

Ein Elternbeitrag ist nicht zu entrichten für die Dauer

- a) einer behördlichen Sperre oder eines sonstigen Schulausfalles, wenn dieser mindestens zwei Wochen beträgt;
- b) einer mittels ärztlicher Bescheinigung nachgewiesenen Erkrankung, wenn diese mindestens zwei Wochen beträgt.

Bei Beitragsrückständen von mehr als 2 Monaten erfolgt der Ausschluss des Schülers aus dem Betreuungsteil. Dies hat zur Folge, dass ein Schulwechsel notwendig wird.

ARTIKEL VII UMSATZSTEUER

In den Tarifen gem. Art. II und III ist die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/94, in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

ARTIKEL VIII GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle aus dieser Tarifordnung entspringenden Streitigkeiten ist Steyr.

ARTIKEL IX SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Tarifordnung tritt mit Beginn des Schuljahres *2002/03* in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Tarifordnung vom 18. Juni 1998 außer Kraft.

Hinweis: Elternbeitrag und Absetzbeträge gelten für das Schuljahr **2023/2024**.

Der Bürgermeister